



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abt. Städtebau und Baurecht
Frau Marie-Louise Kroner
Postfach 14 52
73222 Kirchheim unter Teck

Datum 12.01.2023
Name Christoph Arnold
Durchwahl 0711 904-12136
Aktenzeichen RPS21-2434-114/19/4
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand nur per E-mail an:
m.kroner@kirchheim-teck.de

 Kirchheim u.T., Bebauungsplan "Am Jauchernbach - 2. Änderung", Verfahren gem. § 13a BauGB, erneute Beteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB
Ihr Schreiben vom 13.12.2022
Ihr Zeichen: 621.41/231-kr

Sehr geehrte Frau Kroner,
sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium Stuttgart verweist als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Mobilität, Verkehr, Straßen – zu der oben genannten Planung Stellung nehmend in vollem Umfang auf seine Stellungnahme vom 06.07.2022.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christoph Arnold



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Kirchheim u. Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht
Postfach 14 52
73222 Kirchheim unter Teck

Stuttgart 06.07.2022
Name Claudia Schwenger
Durchwahl 0711 904-12105
Aktenzeichen 21-2434-114/9/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
m.kroner@kirchheim-teck.de

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften gemäß § 13 a BauGB " Am Jauchernbach" in Kirchheim/Teck, Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Straßenwesen und Verkehr

Anbaurechtlich ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 9 FStrG zur B 297 einzuhalten. Die gilt im Besonderen auch nach § 9 Abs. 6 FStrG für Werbeanlagen jeglicher Art (z. B. auch Fahnenmasten) Ferner werden keine Übertragungen auf Videowänden oder ähnliches aus Gründen der Verkehrssicherheit auf den Bundesstraßen zugelassen. Es ist darauf zu achten, dass durch die Werbeanlagen die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden können. Ergänzend sind nach § 14 BauNVO Garagen, Carports sowie für Nebenanlagen usw. innerhalb der 20m gemäß § 9 FStrG nicht zugelassen.

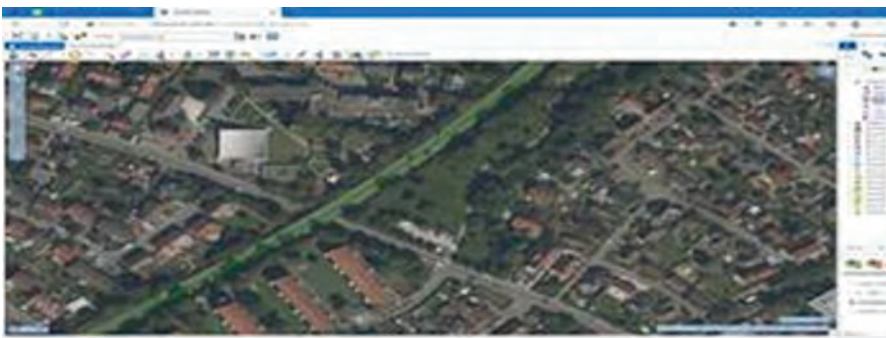


Die Erschließung des Flst. 3939/1 erfolgt ausschließlich über das Flst. 4086 / hier : Tan-
nenbergstraße /. Neue Anschlüsse entlang der Bundesstraße sind nicht zulässig.

Anbaurechtlich bestehen von unserer Seite keine Einwendungen. Dessen ungeachtet, ist
darauf zu achten, dass zur Bundesstraße ein ausreichender Blend- /Sichtschutz vorhan-
den sein sollte. Bei einer evtl. Außenbeleuchtung gilt, dass diese eine Blendfreiheit für die
Verkehrsteilnehmer der B 297 sichergestellt ist.

Die Ausführungen sind bitte im schriftlichen sowie im zeichnerischen Teil des Bebauungs-
plans zu übernehmen. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Lärmschutzmaßnahmen
alleine Sache des Antragstellers sind.

Sofern Änderungen am Bebauungsplan / B 297 / vorgesehen sind, sind diese vorher mit
dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.



Für Rückfragen steht Ihnen Herr Karsten Grothe, Tel.: 0711/904-1242, E-Mail: [Referat 42 SG 4 Technische Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de) zur Verfügung.

Anmerkung:

Die Abteilung 8 –Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koor-
dination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abruf-
bar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Schwenger



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTTGART
ABTEILUNG WIRTSCHAFT UND INFRASTRUKTUR

Regierungspräsidium Stuttgart · Postfach 80 07 09 · 70507 Stuttgart

Stadtverwaltung Kirchheim u. Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht
Postfach 14 52
73222 Kirchheim unter Teck

Stuttgart 06.07.2022
Name Claudia Schwenger
Durchwahl 0711 904-12105
Aktenzeichen 21-2434-114/9/2
(Bitte bei Antwort angeben)

Versand erfolgt nur per E-Mail an:
m.kroner@kirchheim-teck.de

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften gemäß § 13 a BauGB " Am Jauchernbach" in Kirchheim/Teck, Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Regierungspräsidium nimmt als höhere Raumordnungsbehörde sowie aus Sicht der Abteilung 4 – Straßenwesen und Verkehr – zu der oben genannten Planung folgendermaßen Stellung:

Raumordnung

Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die vorgelegte Planung.

Straßenwesen und Verkehr

Anbaurechtlich ist der gesetzliche Anbauabstand von 20 m nach § 9 FStrG zur B 297 einzuhalten. Die gilt im Besonderen auch nach § 9 Abs. 6 FStrG für Werbeanlagen jeglicher Art (z. B. auch Fahnenmasten) Ferner werden keine Übertragungen auf Videowänden oder ähnliches aus Gründen der Verkehrssicherheit auf den Bundesstraßen zugelassen. Es ist darauf zu achten, dass durch die Werbeanlagen die Verkehrsteilnehmer auf der Bundesstraße nicht abgelenkt oder geblendet werden können. Ergänzend sind nach § 14 BauNVO Garagen, Carports sowie für Nebenanlagen usw. innerhalb der 20m gemäß § 9 FStrG nicht zugelassen.



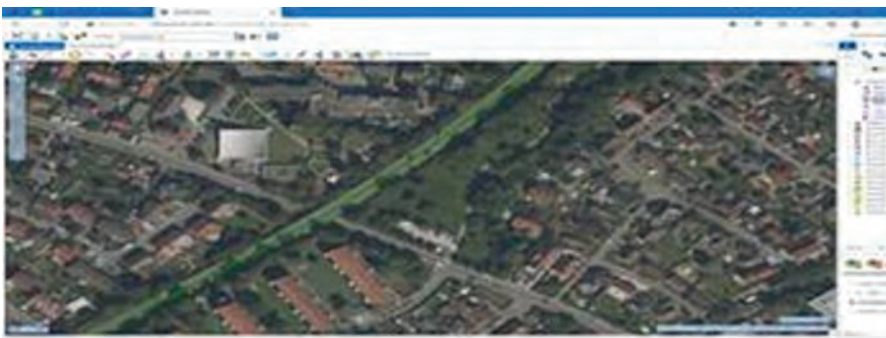
Dienstgebäude Ruppmannstr. 21 · 70565 Stuttgart · Telefon 0711 904-0 · Telefax 0711 904-12090 /-11190
abteilung2@rps.bwl.de · www.rp.baden-wuerttemberg.de · www.service-bw.de
Haltestelle Bahnhof Stuttgart-Vaihingen · Parkmöglichkeit Tiefgarage

Die Erschließung des Flst. 3939/1 erfolgt ausschließlich über das Flst. 4086 / hier : Tan-
nenbergstraße /. Neue Anschlüsse entlang der Bundesstraße sind nicht zulässig.

Anbaurechtlich bestehen von unserer Seite keine Einwendungen. Dessen ungeachtet, ist
darauf zu achten, dass zur Bundesstraße ein ausreichender Blend- /Sichtschutz vorhan-
den sein sollte. Bei einer evtl. Außenbeleuchtung gilt, dass diese eine Blendfreiheit für die
Verkehrsteilnehmer der B 297 sichergestellt ist.

Die Ausführungen sind bitte im schriftlichen sowie im zeichnerischen Teil des Bebauungs-
plans zu übernehmen. Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass Lärmschutzmaßnahmen
alleine Sache des Antragstellers sind.

Sofern Änderungen am Bebauungsplan / B 297 / vorgesehen sind, sind diese vorher mit
dem Regierungspräsidium Stuttgart abzustimmen.



Für Rückfragen steht Ihnen Herr Karsten Grothe, Tel.: 0711/904-1242, E-Mail: [Referat 42 SG 4 Technische Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de](mailto:Referat_42_SG_4_Technische_Strassenbauverwaltung@rps.bwl.de) zur Verfügung.

Anmerkung:

Die Abteilung 8 –Landesamt für Denkmalpflege – meldet Fehlanzeige.

Hinweis:

Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koor-
dination in Bauleitplanverfahren vom **11.03.2021** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abruf-
bar unter <https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/>).

Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Claudia Schwenger

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU
Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br.

E-Mail: abteilung9@rpf.bwl.de - Internet: www.rpf.bwl.de
Tel.: 0761/208-3000, Fax: 0761/208-3029

Stadtverwaltung Kirchheim unter Teck
Abteilung Städtebau und Baurecht
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck

Freiburg i. Br., 11.01.2023
Durchwahl (0761) 208-3046
Name: Frau Koschel
Aktenzeichen: 2511 // 22-05731

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften gemäß § 13a BauGB
"Am Jauchernbach, 2. Änderung", Planbereich Nr. 15.01/2,
Stadt Kirchheim unter Teck, Lkr. Esslingen (TK 25: 7322 Kirchheim unter Teck)

Erneute öffentliche Auslegung von Bebauungsplänen gem. § 4a Abs. 3 BauGB
i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben Az. 621.41/231-kro vom 13.12.2022

Anhörungsfrist 13.01.2023

B Stellungnahme

Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.

1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können

Keine

2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes

Keine

3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten lokal im Ausstrichbereich der Obtususton-Formation sowie im Verbreitungsbereich von Auenlehm mit im Detail unbekannter Mächtigkeit. Dieser überlagert die im tieferen Untergrund anstehenden Gesteine der Obtususton-Formation und der Numismalismergel-Formation.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind und davon ausgegangen werden kann, dass diese weitestgehend anthropogen verändert wurden, sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt außerhalb eines bestehenden oder geplanten Wasserschutzgebietes.

Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.

Bergbau

Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet.

Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.

Geotopschutz

Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.

Allgemeine Hinweise

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

Anke Koschel
Dipl.-Ing. (FH)

TöB-Stellungnahmen des LGRB – Merkblatt für Planungsträger

Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium (LGRB) nutzt für die Erarbeitung der Stellungnahmen zu Planungsvorgängen, die im Rahmen der Anhörung als Träger öffentlicher Belange (TöB) abgegeben werden, einen digitalen Bearbeitungsablauf (Workflow). Um diesen Workflow effizient zu gestalten und die TöB-Planungsvorgänge fristgerecht bearbeiten zu können, sind folgende Punkte zu beachten.

1 Übermittlung von digitalen Planungsunterlagen

Alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen sind nach Möglichkeit dem LGRB nur digital bereitzustellen.

Übermitteln Sie uns digitale und georeferenzierte Planungsflächen (Geodaten), damit wir diese in unser Geographisches Informationssystem (GIS) einbinden können. **Dabei reichen die Flächenabgrenzungen aus.** Günstig ist das Shapefile-Format. Falls dieses Format nicht möglich ist, können Sie uns die Daten auch im AutoCAD-Format (dxf- oder dwg-Format) oder einem anderen gängigen Geodaten- bzw. GIS-Format zusenden.

Bitte übermitteln Sie Datensätze (bis max. 20 MB Größe) per E-Mail an abteilung9@rpf.bwl.de. Größere Datensätze bitten wir auf einer CD zu übermitteln. Alternativ können wir alle zum Verfahren gehörenden Unterlagen auch im Internet, möglichst gesammelt in einer einzigen ZIP-Datei herunterladen.

Bei **Flächennutzungsplanverfahren**, welche die gesamte Fläche einer Gemeinde/VVG/GVV umfassen, benötigen wir zusätzlich den Kartenteil in Papierform.

2 Dokumentation der Änderungen bei erneuter Vorlage

Bei erneuter Vorlage von Planungsvorhaben sollten Veränderungen gegenüber der bisherigen Planung deutlich gekennzeichnet sein (z. B. als Liste der Planungsänderungen).

3 Information zur weiteren Einbindung des LGRB in das laufende Verfahren

Wir bitten Sie, von einer standardmäßigen Übermittlung von weiteren Unterlagen ohne eine erforderliche Beteiligung des LGRB abzusehen. Hierunter fallen Abwägungsergebnisse, Satzungsbeschlüsse, Mitteilungen über die Rechtswirksamkeit, Bekanntmachungen, Terminniederschriften ohne Beteiligung des LGRB (Anhörung, Scoping, Erörterung), immissionsschutzrechtliche Genehmigungen, wasserrechtliche Erlaubnisse, bau- und naturschutzrechtliche Genehmigungen, Entscheidungen nach dem Flurbereinigungsrecht, Eingangsbestätigungen. Sollten wir weitere Informationen zum laufenden Verfahren für erforderlich halten, werden wir Sie darauf in unserer Stellungnahme ausdrücklich hinweisen.

4 Einheitlicher E-Mail-Betreff

Bitte verwenden Sie im E-Mail-Verkehr zu TöB-Stellungnahmen als Betreff an erster Stelle das Stichwort „TöB“ und danach die genaue Bezeichnung Ihrer Planung.

5 Hinweis zum Datenschutz

Sämtliche digitalen Daten werden ausschließlich für die Erstellung der TöB-Stellungnahmen im LGRB verwendet.

6 Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologiedaten

Für geologische Untersuchungen besteht eine gesetzliche Anzeigepflicht gemäß § 8 Geologiedatengesetz (GeoIDG) beim LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen unter <https://www.lgrb-bw.de/geologiedaten/index.html?lang=1> zur Verfügung.

Allgemeine Hinweise auf Informationsgrundlagen des LGRB

Die Stellungnahmen des LGRB als Träger öffentlicher Belange basieren auf den Geofachdaten der geowissenschaftlichen Landesaufnahme, welche Sie im Internet abrufen können:

A Bohrdatenbank

Die landesweiten Bohr- bzw. Aufschlussdaten können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als Tabelle: <https://www.lgrb-bw.de/bohrungen/aufschlussdaten/adb>
- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_adb
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_adb

B Geowissenschaftlicher Naturschutz

Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Die Daten des landesweiten Geotop-Katasters können im Internet unter folgenden Adressen abgerufen werden:

- Als interaktive Karte: https://maps.lgrb-bw.de/?view=lgrb_geotope
- Als WMS-Dienst: https://services.lgrb-bw.de/index.phtml?REQUEST=GetCapabilities&VERSION=1.1.1&SERVICE=WMS&SERVICE_NAME=lgrb_geotope

C Weitere im Internet verfügbare Kartengrundlagen

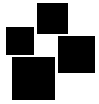
Eine Übersicht weiterer verfügbarer Kartengrundlagen des LGRB kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: <https://www.lgrb-bw.de/informationssysteme/geoanwendungen> und im LGRB-Kartenviewer visualisiert werden (<https://maps.lgrb-bw.de>).

Unsere Tätigkeit als TöB – Beiträge des LGRB für die Raumordnung und Bauleitplanung – haben wir aktuell in der LGRB-Nachricht Nr. 2019/05 zusammengefasst und unter https://lgrb-bw.de/download_pool/lgrbn_2019-05.pdf veröffentlicht. Sie interessieren sich für unsere LGRB-Nachrichten? Abonnieren Sie unseren LGRB-Newsletter unter <https://lgrb-bw.de/Newsletter/>.

Für weitere Fragen oder Anregungen stehen wir unter der E-Mail-Adresse: abteilung9@rpf.bwl.de gerne zur Verfügung.

Die aktuelle Version dieses Merkblattes kann im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: https://lgrb-bw.de/download_pool/2022_06_rpf_lgrb_merkblatt_toeb_stellungnahmen.pdf

Wir bedanken uns für Ihre Unterstützung!



Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadtverwaltung
Abteilung Städtebau
und Baurecht
Alleenstraße 3
73230 Kirchheim unter Teck

Postanschrift:
Landratsamt Esslingen
Amt für Bauen und Naturschutz
73726 Esslingen am Neckar

Besucheradresse:
Röntgenstraße 16 - 18
73730 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-58030
Zentrale E-Mail-Adresse:
LRA@LRA-ES.de
www.landkreis-esslingen.de

Unsere Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
411-612.21-
00008635#001

Sachbearbeitung
Frau Balz

Telefon 0711 3902-42461
Telefax 0711 3902-52461
Balz.Heike@LRA-ES.de

Datum
30.01.2023

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

**„Am Jauchernbach“ – 2. Änderung
in Kirchheim unter Teck**

Planbereich-Nummer: 15.01/2

Beschleunigtes Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

Beteiligung gemäß § 4a Absatz 3 BauGB

Schreiben vom 13.12.2022, Zeichen: 621.41/231-kro

Stellungnahme anlässlich der Beteiligung gemäß § 3 Absatz 2 BauGB in Verbindung
mit § 4 Absatz 2 BauGB vom 05.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Plangebiet befindet sich auf Gemarkung Kirchheim unter Teck, es liegt ca. 1,3
km südöstlich des historischen Stadtzentrums und umfasst ca. 57,78 ar.

Aufgrund des notwendigen Bedarfs an Kinderbetreuungsplätzen beabsichtigt die
Stadt Kirchheim unter Teck die Gemeinbedarfsfläche nördlich der „Tannenbergs-
straße“ baulich zu aktivieren; geplant ist ein Kindergartengebäude.

Das Bebauungsplanverfahren wird beschleunigt im Sinne des § 13a BauGB durch-
geführt.

Das Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde wurde anlässlich der erneuten Of-
fenlage des Planentwurfs gemäß § 4a Absatz 3 BauGB gebeten, eine Stellung-
nahme abzugeben.

Allgemeine Sprechzeiten

Montag – Freitag 8:00 – 12:00 Uhr
Montag – Mittwoch 13:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 – 18:00 Uhr

KFZ-Zulassung zusätzlich

Montag – Mittwoch 7:30 – 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr
Freitag 7:30 – 12:00 Uhr

Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC/SWIFT: ESSLDE66XXX
Gläubiger-ID: DE12ZZZ00000093649
Steuer-Nr.: 59316/00230
UST.-ID: DE 145 340 165

ÖPNV

Bahnhof Esslingen
Buslinie 104
Haltestelle: Esslingen Röntgenstraße

Die Fachämter äußern sich folgendermaßen:

I. **Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz (WBA)**

1. **Oberflächengewässer**

Frau Dr. Beate Baier, Tel. 0711 3902-42490

Die Bedenken gegen die Verlegung des Radweges in den Gewässerrandstreifen (5 m ab Böschungsoberkante) können zurückgenommen werden. Dieser ist in der überarbeiteten Planung, soweit wie möglich, abgerückt. Der noch verbleibende Eingriff in den Gewässerrandstreifen ist durch Renaturierungsmaßnahmen am Gewässer zeitgleich (spätestens ein Jahr nach Verlegung des Radweges) auszugleichen.

2. **Abwasserableitung, Regenwasserbehandlung**

Herr Roland Schunn, Tel. 0711 3902-42485

Laut Textteil (Punkt 2.5) kann das Niederschlagswasser in den Mischwasserkanal abgeleitet werden, falls eine Versickerung nicht möglich ist.

Zur Regenwasserbehandlung der Kindertagesstätte sowie der angrenzenden PKW-Stellplatzanlage erfolgte am 30.03.2022 sowie am 24.08.2022 eine Abstimmung mit dem WBA und der Stadt Kirchheim. Dabei wurde besprochen, dass das Niederschlagswasser aus dem Bereich der Kindertagesstätte gedrosselt in den „Jauchertbach“ erfolgen soll (nicht in den Mischwasserkanal). Die erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis hierfür ist noch zu beantragen. Die Einleitmenge ist auf 3 l/s*ha zu beschränken. Weitere planungsrelevante Details finden sich in den Besprechungsprotokollen der oben genannten Abstimmungstermine.

Das separate Wasserrechtsgesuch, die Stellplatzanlage Tannenbergsstraße betreffend, wurde bereits beim Landratsamt eingereicht und ist derzeit in Bearbeitung.

II. **Untere Naturschutzbehörde**

Frau Virginie Stiber, Tel. 0711 3902-42791

Die Ergebnisse der Überprüfung artenschutzrechtlicher Belange stehen aus beziehungsweise sind der unteren Naturschutzbehörde noch zur Bewertung vorzulegen. Auf die Stellungnahme vom 05.07.2022 wird vollumfänglich verwiesen.

Ferner wird angeregt, den geplanten Weg in wassergebundener Bauweise möglichst naturnah zu gestalten.

Um Fläche zu sparen, wird empfohlen, einen Teil des geplanten, angrenzenden Parkplatzes unter das Kita-Gebäude zu legen. Die Angabe der Gebäudehöhe erlaubt eine Aufstockung auf drei Stockwerke.

Das Anbringen von Aufhängemöglichkeiten für Fledermäuse am Gebäude, Richtung Bach würde begrüßt.

III. **Gewerbeaufsicht**

Herr Tobias Bareiß, Tel. 0711 3902-41407

1. **Lärmgutachten**

Am 05.07.2022 wurde zuletzt zum Planentwurf Stellung genommen. Eine abschließende Beurteilung blieb dem Resultat eines Lärmgutachtens vorbehalten, dessen Ergebnis zwischenzeitlich in Form einer schallimmissionstechnischen Untersuchung der Kurz und Fischer GmbH vorliegt.

Demnach werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005-1 für die geplante Gemeinbedarfsfläche mit Zweckbestimmung Soziales und Kultur deutlich überschritten.

Ursächlich hierfür ist der Straßenverkehrslärm durch die B 297 und die angrenzende „Tannenbergsstraße“, dem durch eine Kombination aus aktiven (3,5 m hohen und 1,00 m breiten Schallschutzwand) und passiven (geeignete Gebäudeanordnung, Grundrissgestaltung, Schallschutzfenster, Be- und Entlüftungssysteme) Maßnahmen in ausreichendem Maße Rechnung getragen wird. Die Lärmschutzmaßnahmen wurden im Textteil zum Planentwurf, unter den Punkten 1.8 und 3.13 entsprechend festgesetzt. Im Planentwurf wird lediglich auf die DIN 4109-1 (Schallschutz im Hochbau) verwiesen, deren Einhaltung im konkreten Zulassungsverfahren nachzuweisen ist.

Auf Grundlage der schallimmissionstechnischen Untersuchungen (Nr. 14466/--/gr vom 04.10.2022) wurde eine erkennbare und sorgfältige Bestandsanalyse vorgenommen, die Einzelheiten des im Plangebiet vorhandenen Immissionsgeschehens zum Inhalt hat. Die zugrunde gelegten Annahmen und Ausführungen sind plausibel und nachvollziehbar.

2. **Elektromagnetische Felder**

Standortbedingt ist das Plangebiet einer erhöhten Vorbelastung durch die östliche Trafostation ausgesetzt. Diesbezüglich fordert die „Sechszwanzigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über elektromagnetische Felder — 26. BImSchV)“ weitergehende Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch elektrische und magnetische Felder.

Demnach sind Niederfrequenzanlagen, mit einer Frequenz von 50 Hz so zu betreiben, dass sie in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung die Grenzwerte von 5 kV/m für das elektrische Feld und 100 µT für die magnetische Flussdichte nicht überschreiten. Gemäß Punkt II.3.1 (Einwirkungsbereich von Niederfrequenzanlagen und maßgebliche Immissionsorte) der LAI Hinweise zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder ergibt sich bei einer Umspannstation ein Schutzabstand von 5 m.

Weitere Anregungen sind nicht vorzubringen.

IV. Gesundheitsamt

Frau Annette Epple, Tel. 0711 3902-41685

Herr Stefan Gertling, Tel. 0711 3902-41630

Das Gesundheitsamt nimmt aus Sicht des Infektionsschutzes und der Umwelthygiene wie folgt Stellung:

1. Lärm

Die Ausführungen zu Schallschutzmaßnahmen der schallimmissionstechnischen Untersuchung der Kurz und Fischer GmbH vom 04.10.2022 (Zeichen 14466/--/gr) sind aus gesundheitsvorsorglicher und umwelthygienischer Sicht einzuhalten, sodass idealerweise und mit möglichst verhältnismäßigen Mitteln der Zielwert von 55 dB(A) (Leitwert der Weltgesundheitsorganisation, WHO) eingehalten beziehungsweise unterschritten werden kann (siehe hierzu im Anhang dieser Stellungnahme tabellarische Aufstellung des Gesundheitsamtes bewerteter Schalldruckpegel/ Geräuschpegel).

In diesem Zusammenhang wird auf Abschnitt 4 „Geltende Grenzwerte gemäß Artikel 5 ULR“ des Lärmaktionsplans der Stadt Kirchheim (siehe Stadt Kirchheim unter Teck, Lärmaktionsplan 3. Runde Entwurf, Arbeitsstand: 2021-03-22, Planungsbüro Richter-Richard) verwiesen. Das Einhalten respektive Unterschreiten des genannten Zielleitwertes sollte durch entsprechende Messungen (Außenbereich und Innenräume) nach Fertigstellen des Kindergartens bestätigt werden.

Hinweis

Flächen mit Schallpegeln zwischen 55 und 65 dB(A) gelten im Sinne der EU-Umgebungslärmrichtlinie und der darauf aufbauenden gesetzlichen Regelungen in Deutschland als lärmbelastet. Lärmpegel in dieser Größenordnung führen erwießenermaßen zu einem zunehmenden Grad der Belästigung bei den Exponierten und zu einer zunehmenden Beeinträchtigung des psychischen und sozialen Wohlbefindens. Diese Flächen unterliegen entlang von Hauptverkehrswege daher der Kartierungs-, Überwachungs- und Berichtspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und zwar im Hinblick auf die Gesamtfläche, die Zahl der am Wohnort belasteten Personen, die Zahl der Wohnungen, der Schulen und der Krankenhäuser. Zudem auf die Stellungnahme vom 05.07.2022 (Aktenzeichen: 411-612.21-00008635#000) verwiesen.

Räume, die aufgrund der vorherrschenden Lärmsituation nicht passiv gelüftet werden können, sind nach dem genannten Schreiben der Kurz und Fischer GmbH aktiv zu be- und entlüften. Dabei ist darauf zu achten, dass die Zuluft über die straßenabgewandten Gebäudebereiche in die Innenräume geführt wird, sodass möglichst wenige verkehrsbedingte Schadstoffemissionen in die Innenräume gelangen können. Gegebenenfalls könnte eine Filterung der Zuluft notwendig werden.

Es ist sicherzustellen, dass die Eltern vor Aufnahme ihres Kindes über die Lärmsituation und deren gesundheitliche Bewertung schriftlich informiert werden.

2. Luftschadstoffe

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass laut der WHO Europa Luftverschmutzung die zweithäufigste Ursache von Todesfällen aufgrund nichtübertragbarer Krankheiten ist. Im Jahr 2016 waren in der Europäischen Region der WHO insgesamt mehr als 550 000 Todesfälle auf die Auswirkungen von Luftverschmutzung in Haushalten und Umgebung (Außenluft) zurückzuführen. Sowohl bei Kindern als auch bei Erwachsenen kann eine kurz- oder langfristige Exposition gegenüber Luftverschmutzung Auswirkungen auf die Gesundheit haben. Bei Kindern kann dies eine Beeinträchtigung von Lungenwachstum und Lungenfunktion sowie Atemwegserkrankungen und verstärkte Asthmasymptome beinhalten. Bei Erwachsenen sind ischämische Herzkrankheit und Schlaganfall die häufigsten Ursachen für vorzeitige Todesfälle aufgrund von Außenluftverschmutzung. Ferner häufen sich die Hinweise auf andere Auswirkungen der Luftverschmutzung wie Diabetes, neurologische Entwicklungsstörungen bei Kindern und neurodegenerative Erkrankungen bei Erwachsenen¹.

Wie in der Stellungnahme vom 05.07.2022 schon erwähnt, sollte beim Vorliegen von Anhaltspunkten, dass gesetzliche Grenzwerte für Luftschadstoffe, zum Beispiel aus verkehrsbedingten Emissionsquellen nicht eingehalten werden (möglicherweise gerade bei Plangebieten unmittelbar an oder in der Nähe von Schienenverkehrswegen, Autobahnen oder Bundes- und Landstraßen, Flughäfen, Industriegebieten etc.) aus gesundheitsvorsorglichen Gründen ein lufthygienisches Gutachten erstellt werden. Auf diese Weise kann festgestellt werden, ob Maßnahmen notwendig werden, die gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß § 1 Absatz 6 Nummer 1 BauGB gewährleisten.

Die folgende Tabelle 0.1 stellt für verschiedene Luftschadstoffe zukünftige, von der WHO im Jahre 2021 veröffentlichte Richtwerte² dar (siehe WHO global air quality guidelines, Particulate matter (PM_{2.5} and PM₁₀), ozone, nitrogen dioxide, sulfur dioxide and carbon monoxide). Diese sollten schrittweise (interim target) eingehalten werden, um gesundheitsbeeinträchtigende/-gefährdende Effekte, die von den aufgeführten Schadstoffen ausgehen, zu minimieren beziehungsweise zu vermeiden. Die im Kartendienst der LUBW³ (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) angegebenen Schadstoffkonzentrationsbereiche (für Schwefeldioxid und Kohlenmonoxid waren keine Messraster dargestellt), die unter anderem das Plangebiet betreffen, liegen im Bereich der gelb unterlegten WHO Zwischen- oder Zielkonzentrationen der dargestellten Luftschadstoffe.

Nichtsdestotrotz können lokal vorherrschende verkehrsbedingte Schadstoffkonzentrationen höher ausfallen, als in den Messwertkartierungen der LUBW ausgewiesen, da sich diese auf ein eher grobes, interpoliertes Messraster stützen.

¹ <http://www.euro.who.int/de/health-topics/environment-and-health/pages/news/news/2019/6/beat-air-pollution-to-protect-health-world-environment-day-2019>

² *9789240034228-eng.pdf (who.int)

³ [Umwelt-Daten und -Karten Online \(UDO\) \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.umwelt-baden-wuerttemberg.de/de/daten-und-karten-online-udo/)

Zudem ist die B 297 laut Lärmaktionsplan 3. Runde der Stadt Kirchheim (siehe Stadt Kirchheim unter Teck, Lärmaktionsplan 3. Runde Entwurf, Arbeitsstand: 2021-03-22, Planungsbüro Richter-Richard), im Bereich des Plangebietes von > 16.000 und < 20.000 KfZ frequentiert (siehe Abbildung 5.1 des genannten Lärmaktionsplans - LAP_KuT 2021-03-22.docx). Aus diesem Grunde sollte die Notwendigkeit eines lufthygienischen Gutachtens unbedingt geprüft werden. Es wird eine messtechnische Überprüfung verkehrsbedingter Schadstoffkonzentrationen im Bereich des Plangebietes empfohlen.

Table 0.1. Recommended AQG levels and interim targets

Pollutant	Averaging time	Interim target				AQG level
		1	2	3	4	
PM_{2.5}, µg/m³	Annual	35	25	15	10	5
	24-hour ^a	75	50	37.5	25	15
PM₁₀, µg/m³	Annual	70	50	30	20	15
	24-hour ^a	150	100	75	50	45
O₃, µg/m³	Peak season ^b	100	70	–	–	60
	8-hour ^a	160	120	–	–	100
NO₂, µg/m³	Annual	40	30	20	–	10
	24-hour ^a	120	50	–	–	25
SO₂, µg/m³	24-hour ^a	125	50	–	–	40
CO, mg/m³	24-hour ^a	7	–	–	–	4

^a 99th percentile (i.e. 3–4 exceedance days per year).

^b Average of daily maximum 8-hour mean O₃ concentration in the six consecutive months with the highest six-month running-average O₃ concentration.

Tabelle aus WHO global air quality guidelines (2021)

dB(A)	WHO Leitwert "Community noise"	FluLärmG	UBA Kriterien Straßen- und Schienenlärm	Bundesverwaltungs- gericht	Bewertung durch das GA für Standorte außerhalb von Fluglärmschutzzonen
bis 55	eingehalten				Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine außergewöhnliche Belastung durch Verkehrslärm nach der EU-Umgebungsärmrichtlinie. Sollten keine anderen externen Lärmquellen vorhanden sein, die eine Überschreitung des WHO-Leitwerts von 55 dB(A) für Außenbereiche von Kindergärten befürchten lassen, bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes gegen den Standort keine Bedenken.
> 55 - 60	überschritten	Bauverbot in den Tagschutzzonen von neuen oder nach 2011 wesentlich erweiterten zivilen Flugplätzen	zunehmende Beeinträchtigung des psychischen und sozialen Wohlbefindens		Nach EU-Umgebungsärmrichtlinie ist im geplanten Außenbereich tagsüber mit einer Verkehrslärmbelastung (Straße und / oder Schiene) von 55-60 dB(A) zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass der WHO-Leitwert von 55 dB(A) für den Außenbereich damit überschritten ist. Eine schallschutztechnische Begutachtung und Maßnahmen zur Absenkung auf < 55 dB(A) werden empfohlen , wenn dies mit verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann. Ansonsten wird empfohlen, die Eltern vor Aufnahme ihres Kindes über die Lärmsituation und deren gesundheitliche Bewertung schriftlich zu informieren.
> 60 - 65	deutlich überschritten				Nach EU-Umgebungsärmrichtlinie ist im geplanten Außenbereich tagsüber mit einer Verkehrslärmbelastung (Straße und / oder Schiene) von 60-65 dB(A) zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass der WHO-Leitwert von 55 dB(A) für den Außenbereich damit deutlich überschritten ist. Eine schallschutztechnische Begutachtung ist u. E. erforderlich und Maßnahmen zur Absenkung auf < 60 dB(A), wenn möglich < 55 dB(A), sollen durchgeführt werden, wenn dies mit verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann. Ansonsten kann das Gesundheitsamt dem Standort nur unter der Voraussetzung zustimmen, dass die Eltern vor Aufnahme ihres Kindes über die Lärmsituation und deren gesundheitliche Bewertung schriftlich informiert werden.
> 65 - 70	stark überschritten	Bauverbot in den Tagschutzzonen von bestehenden zivilen Flugplätzen	65 dB(A) sollten zum Schutz der Gesundheit nicht überschritten werden		Nach EU-Umgebungsärmrichtlinie ist im geplanten Außenbereich tagsüber mit einer Verkehrslärmbelastung (Straße und / oder Schiene) von 65-70 dB(A) zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass der WHO-Leitwert von 55 dB(A) für den Außenbereich damit stark überschritten ist. Nach den Kriterien des UBA ist der Gesundheitsschutz in puncto Lärmbelastung nicht mehr sicher gewährleistet. Eine schallschutztechnische Begutachtung ist u. E. zwingend erforderlich und es sind Maßnahmen zur Absenkung auf < 65 dB(A) durchzuführen. Eine Absenkung auf < 55 dB(A), sollte angestrebt werden, wenn dies mit verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann. Ansonsten kann dem Standort vom GA nicht zugestimmt werden. Eine Verwirklichung des Außenbereichs an dieser Stelle ist u. E. dann nur möglich, wenn andere überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die gesundheitlichen Bedenken überwiegen. Dies ist ggf. entsprechend darzulegen und von den zuständigen Instanzen (Sozialdezernat, KVS, Baurechtsamt) zu prüfen. Es ist sicherzustellen, dass die Eltern vor Aufnahme ihres Kindes über die Lärmsituation und deren gesundheitliche Bewertung schriftlich informiert werden.
> 70	massiv überschritten			grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle überschritten, Schwelle zur Gesundheitsgefahr überschritten	Nach EU-Umgebungsärmrichtlinie ist im geplanten Außenbereich tagsüber mit einer Verkehrslärmbelastung (Straße und / oder Schiene) von > 70 dB(A) zu rechnen. Es wird darauf hingewiesen, dass der WHO-Leitwert von 55 dB(A) für den Außenbereich damit massiv überschritten ist. Nach Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts ist die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle und die Schwelle zur Gesundheitsgefahr überschritten. Eine schallschutztechnische Begutachtung ist u. E. zwingend erforderlich und es sind Maßnahmen zur Absenkung auf mindestens < 65 dB(A) durchzuführen. Eine Absenkung auf < 55 dB(A), sollte angestrebt werden, wenn dies mit verhältnismäßigen Mitteln erreicht werden kann. Ansonsten ist der Standort u. E. verwaltungsrechtlich nicht genehmigungsfähig .

V. **Amt für Geoinformation und Vermessung**

Herr Markus Rieth, Tel. 0711 3902-41299

Es besteht eine vollständige Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans. Es bestehen keine Bedenken.

VI. **Straßenbauamt**

Frau Ariane Humpf, Tel. 3902-41151

Das Plangebiet befindet sich an der Außenstrecke der B 297.

Vom Straßenbauamt werden aus betrieblicher Sicht keine grundsätzlichen Einwendungen oder Bedenken erhoben. Es wird gebeten, die in § 22 Straßengesetz für Baden-Württemberg definierten öffentlichen Belange zu beachten.

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über die Gemeindestraße „Tannenbergsstraße“.

Nachdem vom Planbereich die B 297 tangiert ist und es sich hierbei um eine klassifizierte Straße in der Baulast des Bundes handelt, sollte auch das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 42, Industriestraße 5, 70565 Stuttgart angehört werden.

VII. **Nahverkehr/ Infrastrukturplanung**

Herr Kai Kuchenbecker, Tel. 0711 3902-44152

Es bestehen keine Einwände gegen den Planentwurf. Das Plangebiet wird durch die Haltestellen „Bulkesweg“ und „Bohnauhaus“ erschlossen. Die Entfernungen der Haltestellen zum Plangebiet entsprechen den Mindesterschließungsvorgaben des Nahverkehrsplans des Landkreises Esslingen für Busverkehre.

VIII. **Katastrophenschutz/ Feuerlöschwesen**

Herr Guido Kenner, Tel. 0711 3902-42124

Die Bestandssituation sollte die folgenden Punkte bereits abdecken:

1. **Löschwasserversorgung**

Für das Plangebiet ist eine Löschwasserversorgung nach den Vorgaben der Technischen Regel des DVGW – Arbeitsblatt W405, Fassung Februar 2008, über die öffentliche Trinkwasserversorgung sicherzustellen.

Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 m Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein.

Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen, die auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 m nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch andere geeignete Löschwasserentnahmestellen.

Bei der oben genannten Wasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht unterschreiten.

2. Flächen für die Feuerwehr

Flächen für die Feuerwehr sind gemäß den Anforderungen der Verwaltungsvorschrift (VwV) Feuerwehrflächen und § 2 LBOAVO vorzusehen.

Um Berücksichtigung im Planentwurf wird gebeten.

IX. Abfallwirtschaftsbetrieb

Herr Michael Seidl, Tel. 0711 3902-44292

Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 05.07.2022 wird verwiesen.

X. Untere Abfallrechtsbehörde

Herr Jochen Göttl, Tel. 0711 3902-46145

Auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 05.07.2022 wird vollumfänglich verwiesen.

XI. Kreisjugendamt

Frau Heike Rau, Tel. 0711 3902-42922

Aus Sicht des Kreisjugendamtes – Fachberatung Kindertagesbetreuung – sind gegen den vorliegenden Bebauungsplanentwurf keine Einwände zu erheben.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Stephan Blank

Kroner, Marie-Louise

Von: Harfmann, Roswitha-Maria
Gesendet: Freitag, 16. Dezember 2022 07:43
An: Kroner, Marie-Louise
Betreff: WG: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Freundliche Grüße

Roswitha-Maria Harfmann

Von: Stadt Kirchheim unter Teck <noreply@ceasy.de>
Gesendet: Donnerstag, 15. Dezember 2022 20:53
An: Harfmann, Roswitha-Maria <R.Harfmann@kirchheim-teck.de>
Betreff: Stellungnahme_Bauleitplanverfahren ist eingegangen.

Das Formular »Stellungnahme_Bauleitplanverfahren« wurde ausgefüllt und abgesendet.

Folgende Angaben wurden am 15.12.2022 20:53 gemacht [ID 46228]:

Bebauungsplanverfahren:*	"Jauchernbach" -2: Änderung
Vorname:*	
Nachname:*	
Strasse:*	
Hausnummer:*	
Postleitzahl:*	
Wohnort:*	
E-Mail:	
Stellungnahme zum Bebauungsplan:*	Bitte bauen Sie die Lärmschutzwand, wenn man schon dabei ist, mindestens bis nach dem bereits vorhandenen Spielplatz/Fußballfeldern aus. Der Spielplatz wird als „Oase“ in Kirchheim bezeichnet, was wiederum ein Fehler sein muss, da er sich direkt neben der B297 befindet und es dort unerträglich ist und für Kinder eine Zumutung ist, dort zu spielen bzw. sich aufzuhalten.
	☒ Ich habe die <u>Datenschutzbestimmungen</u> gelesen und akzeptiere sie.